11

30.04.2002

Siehe Rückseite

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Nr.	Bezeichnung	Seite
32	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 92 „Mühle-Bremme“	90
33	Frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna: Bereiche Unna-Billmerich / Kessebüren und Unna-Hemmerde	92
34	1. Änderungssatzung vom 28.03.2002 zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung – vom 28.02.2000	93
35	1. Änderung vom 28.03.2002 der Standgeldordnung für den Wochenmarkt der Stadt Unna vom 28.02.2000	94
36	1. Änderung vom 28.03.2002 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna vom 28.02.2000	96
37	1. Änderungssatzung vom 24.04.2002 zur Satzung über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998	97

32 **B E K A N N T M A C H U N G**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Bahnlinie Unna - Hagen,
im Osten von der Bahnhofstraße (Fußgängerzone),
im Süden und Westen von der Kantstraße (B 233) sowie
im Westen von der Kantstraße (B 233) bzw. dem Beethovenring.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.05.2002 bis einschließlich 17.06.2002

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Plangebiet nicht erforderlich und wird daher auch nicht durchgeführt.

Unna, 25. April 2002
In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 11-32/30. April 2002

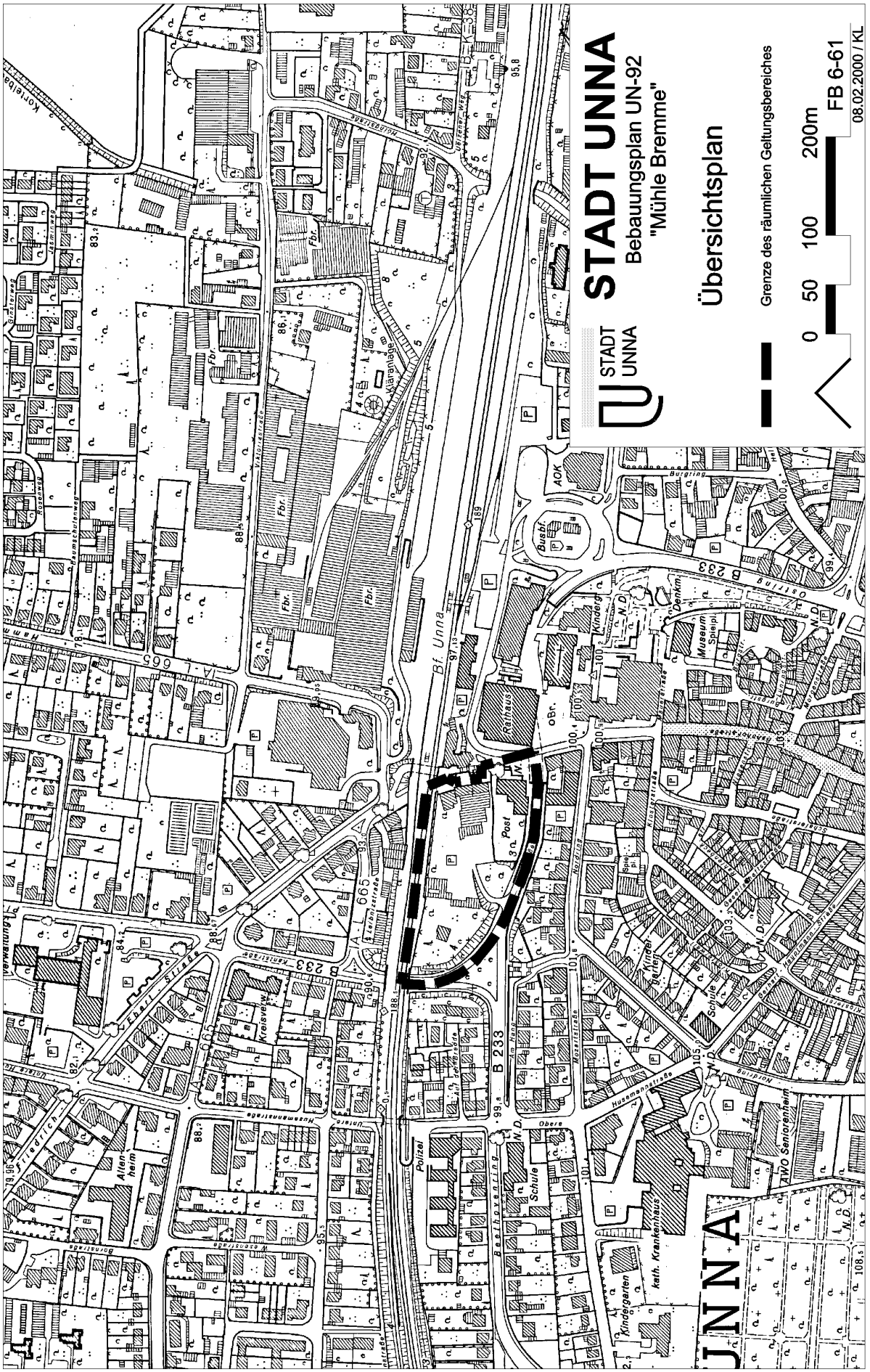

Anlage zum ABl. StUN 11-32/30. April 2002

33 **B E K A N N T M A C H U N G**

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna:
Bereiche Unna-Billmerich / Kessebüren und Unna-Hemmerde

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 den Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat dann in seinen Sitzungen am 02.05.2001 und 05.09.2001 beschlossen, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer jeweils zweitägigen Ausstellung mit Beratungs- und Erörterungsmöglichkeit in 7 Ortsteilen an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Mit diesen Informationsveranstaltungen besteht eine ausführliche Gelegenheit für die Bürger, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Informationsveranstaltungen finden statt:

- **für die Ortsteile Unna-Billmerich / Unna-Kessebüren, am Dienstag, 07.05.2002 und Mittwoch, 08.05.2002, jew. 16.00 bis 19.00 Uhr, in der Liedbachschule, Liedbachstraße 82, 59427 Unna**

- **für den Ortsteil Unna-Hemmerde, am Mittwoch, 22.05.2002 und Donnerstag, 23.05.2002, jew. 16.00 bis 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Hemmerde, Hemmerder Hellweg 13, 59427 Unna**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird jew. in Form einer Ausstellung vorgestellt, bei der Mitarbeiter der Verwaltung für Erörterungen, Anregungen der Bürger und Diskussionen vor Ort zur Verfügung stehen.

Unna, 25. April 2002
In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 11-33/30. April 2002

34 **B E K A N N T M A C H U N G**

1. Änderungssatzung vom 28.03.2002 zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 28.02.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), gültig in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna am 15.11.2001 nachstehende 1. Änderungssatzung über die Wochenmärkte in Unna beschlossen:

§ 1

Der § 15 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

Abs. 1
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Wochenmarktverkehr gemäß § 3 Abs. 1 andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält,
2. gem. § 3 Abs. 3 mit lebenden Tieren handelt,
3. gem. § 3 Abs. 4 unerlaubt Sammlungen oder Informationsstände aufstellt,
4. gem. § 4 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
5. gem. § 4 Abs. 3 den Standplatz Dritten überlässt,
6. gem. § 7 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten einengt,
7. gem. § 9 Abs. 2 den Marktfrieden bricht,
8. gem. § 9 Abs. 3 Buchst. a – g die Marktordnung stört,
9. gem. § 9 Abs. 4 amtlich Beauftragten den Zutritt zum Standplatz verweigert,
10. gem. § 10 Abs. 1 – 4 die Standfläche verunreinigt und/oder unsauber verlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 28.02.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 11-34/30. April 2002

35 B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderung vom 28.03.2002 der Standgeldordnung für den Wochenmarkt der Stadt Unna vom 28.02.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), gültig in der derzeitigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 619), gültig in der derzeitigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Unna am 15.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 1 Absatz 2 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Das Standgeld beträgt für jeden Markttag:

a) für Dauerbeschicker
je angefangenen Meter Verkaufsfront 2,06 € zzgl. MwSt.

b) für nicht regelmäßig erscheinende Marktbeschicker
je angefangenen Meter Verkaufsfront 2,27 € zzgl. MwSt.
jedoch mindestens 9,86 € zzgl. MwSt.

c) bilden Fahrzeug (Zugmaschine, Deichsel) und Verkaufsstand eine Einheit, so werden die von Buchst. a) nicht erfassten Frontmeter mit je 2,47 € zzgl. MwSt.
berechnet

d) bei Buchst. b) i. V. m. c) mit 2,68 € zzgl. MwSt.

e) bei abkoppelbaren Fahrzeugen, die aber aufgrund besonderer Umstände (im Einzelfall) nicht abgekoppelt werden, wird das Standgeld gemäß Buchst. c) berechnet

§ 2

Der § 2 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung der Stromentnahmestelle hat der betreffende Marktbeschicker eine monatliche Gebühr von 9,86 € zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung der Standgeldordnung für den Wochenmarkt der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. März 2002
gez. Weidner
Bürgermeister
ABl. StUN 11-35/30. April 2002

36 **B E K A N N T M A C H U N G**

1. Änderung vom 28.03.2002 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna vom 28.02.2000

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), gültig in der derzeitigen Fassung, i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV.NW. S. 1558), in der z. Z. gültigen Fassung, und Ziffer 1.34 der Anlage zu dieser Verordnung beschließt der Rat der Stadt Unna am 15.11.2001 die 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna:

§ 1

Der § 2 – Ordnungswidrigkeiten – erfolgt folgende Fassung:

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilhält. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna vom 28.02.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister
ABl. StUN 11-36/30. April 2002

37 **B E K A N N T M A C H U N G**

1. Änderungssatzung vom 24.04.2002 zur Satzung über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2002 aufgrund des § 12 Abs. 1 – 5 i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122) und §§ 7,41 und 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245 ff) die folgende 1. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna haben gegenüber der Stadt Unna Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Unna entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Auf Antrag erhalten beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 7,67 € festgesetzt.

b) Beruflich Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens , in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Der Verdienstausfallersatz wird begrenzt auf die Zeit montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

c) Auf Antrag kann in besonders begründeten Fällen der Rahmen der zeitlichen Begrenzung überschritten werden.

d) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Der Verdienstausfallersatz wird gewährt bis zu einer Höhe von 25,56 € je Stunde und 204,52 € pro Tag.

§ 2

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Gemeinde. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom

Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach § 12 Abs. 2-4 FSHG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 7,67 € pro Stunde, erstattet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 24. April 2002

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 11-37/30. April 2002